

FOTO-GILDE SCHRAMBERG e.V.

Satzungen

1.) Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die FOTO-GILDE SCHRAMBERG e.V., - gegründet am 26. Januar 1950 erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf/N Rechtsfähigkeit im Sinne von § 55 ff BGB. Der Verein trägt den Namen FOTO-GILDE SCHRAMBERG e.V. und hat seinen Sitz in Schramberg / Schwarzwald.
- (2) Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde am 23.08.2023 vom Finanzamt Rottweil festgestellt.

2.) Art und Zweck des Vereins

§ 2 Art und gemeinnütziger Zweck

- a) Der Verein „FOTO-GILDE SCHRAMBERG e.V.“ mit Sitz in 78713 Schramberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kunstrichtung: Fotografie und Videoaufnahmen. Sowie der dokumentarischen Fotografie im Raum Schramberg.
- c) Der Verein hat den Zweck, die Fotografie und Filmtechnik als Hobby zu pflegen und zu verbreiten, sowie seinen Mitgliedern die Ausübung desselben zu erleichtern.

§ 3 Umsetzung

Der in § 2 genannte Zweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Zusammenkünfte, in welchen alle die Fotografie und Filmtechnik beruhenden Fragen erörtert werden sollen,
- b) Anlegen einer Bücherei fototechnischer Werke und Zeitschriften,
- c) Veranstaltung von Lehrabenden, Foto-Exkursionen und Multimediavorträgen.
- d) Abhaltung von Unterrichtskursen für Anfänger und Fortgeschrittene,
- e) Ausübung der Foto-, Film- und Videotechnik,

3.) Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Fotografie oder Filmtechnik als Hobby selbst betreibt, oder zu ihrer Förderung geneigt ist.

§ 5 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme in den Verein können an jedes Mitglied gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt, wenn ein Einspruch nicht erhoben wird. Im Falle eines solchen entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Aufgenommene anerkennt die Satzung des Vereins durch Unterschrift

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich durch langjährige Treue und besondere Verdienste in vorbildlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

Bei Eintritt ist der Beitrag für 1/2 Jahr zu entrichten. Anschlussmitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende entrichten die Hälfte des normalen Jahresbeitrages. Anschlussmitglieder sind Ehegatten. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entoben.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Sollte ein Mitglied des Vereins durch sein Verhalten den Ruf des Vereins schädigen, oder das gesellige Einvernehmen stören, so kann auf Antrag des Vorstandes die Ausschließung dieses Mitgliedes in einer ordentlichen Versammlung erfolgen. Die Ausschließung erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.) Vorstand

§ 9 Leitung

Die Leitung des Vereins liegt in Händen des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Insoweit wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

Die Leitung des Vereines obliegt:

- 1) dem ersten Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer,
- 3) dem Schriftführer,

§ 10 Zusammenlegung von Ämtern

Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter i. S. des § 9 ist insoweit zulässig, als ein reibungsloser Geschäftsablauf gewährleistet werden kann.

§ 11 Wahlen

Der Gesamtvorstand (§9 Ziff. 1 - 3) wird in der General - Versammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer sein Amt nieder, so wird in der nächsten ordentlichen Versammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt.

Ebenso werden die Ämter des Zeugwarts und des Kassiers für 3 Jahre gewählt

§ 12 Aufgaben

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, entscheidet in allen, derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, und stellt die Tagesordnung der Versammlung fest.

§ 13 Vertretung

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall) und nimmt die geschäftsführenden Aufgaben des Vereins wahr.

5.) Finanzen

§ 14 Finanzen

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Kassier führt die Kasse und hat für die Einnahmen und Ausgaben schriftliche Belege zu führen. Die Kassengeschäfte sind jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen und von zwei Kassensprüfern zu prüfen. Die zwei Kassensprüfer werden in einer ordentlichen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer hat die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen und die Protokolle zu schreiben.

§ 16 Zeugwart

Der Zeugwart ist für die ordnungsgemäße Wartung und Verwaltung der vereinseigenen Geräte, Bücher und Zeitschriften verantwortlich. Über auftretende Missstände und Beschädigungen hat der Zeugwart unverzüglich dem ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu berichten.

§ 17 Vorstand

Vorstand i. S. des § 26 BGBs. sind:

- 1) der erste Vorsitzende
- 2) der zweite Vorsitzende (Geschäftsführer)
- 3) der Schriftführer

Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis werden die unter Ziffer 2) und 3) genannten Personen nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

6. Generalversammlung

§ 18 Einberufung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt jährlich bis zum 10. Januar. Frühestens 14 Tage danach erfolgt eine ordentliche Generalversammlung. Die Tagesordnung beinhaltet folgende Punkte:

- 1) Jahresbericht des Vorstandes,
- 2) Protokoll des Schriftführers (von der Generalversammlung des vorausgehenden Jahres)
- 3) Kassenbericht,
- 4) Neuwahlen (nur alle drei Jahre),
- 5) Verschiedenes.

Die Mitglieder sind durch eine E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse und sofern ein Mitglied keine E-Mailadresse mitgeteilt hat, an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Postadresse zu senden. Es gilt das Sendungsdatum, bzw. Poststempel.

Außer der ordentlichen Generalversammlung kann in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Zeit eine außerordentliche Vollversammlung auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes, oder 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Eine solche muss jedoch acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern per E-Mail bzw. an die Postadresse zur Kenntnis gebracht werden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht und / oder das zuständige Finanzamt verlangen oder anregen.

§ 19 Anträge

Alle Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor Beginn derselben dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Protokoll

Über die Verhandlungen in der Generalversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, ob die Vorschriften hinsichtlich der Einberufung der Mitgliederversammlung, der Beschlußfähigkeit und der Beschlussfassung eingehalten worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung sind von den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 der Satzungen) zu unterschreiben.

6) Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Vereinseigentum

Jedes Mitglied hat Benützungrecht des Vereinseigentums, ist aber für Beschädigungen desselben haftbar.

§ 23 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung (§§ 18 und 21 der Satzung) vorgenommen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB.).

§ 24 Auflösung

- a) Eine Auflösung des Vereins ist insoweit ausgeschlossen, als sich mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Schramberg“, die es ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

7. Wirkungen der Satzungen

§ 25 Vertragliche Wirkung

Die Satzungen haben vertragliche Wirkung zwischen dem Verein und jedem einzelnen Mitglied. Soweit diese Satzungen nichts anderes vorschreiben, gelten in Ergänzung und Zweifelsfällen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).